

	Staatliche Schulberatung für Obb.-Ost http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberbayern_ost/	Signatur
		II - GS
		04.10.2013

Sonderregelungen für Schüler/innen mit Migrationshintergrund in der Grundschule nach BayEUG und GrSO

BayEUG Abschnitt IV Schulpflicht, Pflichtschulen, Sprengelpflicht, Gastschulverhältnisse, Wahl des schulischen Bildungsweges

a) Schulpflicht

Art 35 Schulpflicht

(1) ¹Wer die altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). ²Schulpflichtig im Sinn des Satzes 1 ist auch, wer

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
3. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
4. vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten; in den Fällen der Nummern 1 und 2 beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

Art. 36 Erfüllung der Schulpflicht

(3) ¹Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist. ²Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht. ³Die Schülerinnen und Schüler sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind. **⁴Die Schülerinnen und Schüler, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden;** eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt. **⁵Ein Schulpflichtiger, der dem Unterricht wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache nicht folgen kann, ist, soweit organisatorisch und finanziell möglich, besonderen Klassen oder Unterrichtsgruppen zuzuweisen.**

b) Vollzeitschulpflicht

Art. 37a Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹ Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen **nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft** ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der

Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer **Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen** teil. ² Besucht das Kind **keine Kindertageseinrichtung**, führt die **Sprachstandserhebung** die **Grundschule** durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die **nach** dem Ergebnis der **Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen**, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen **Vorkurs** zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige **Grundschule** kann ein **Kind**, das weder eine **Kindertageseinrichtung noch** einen **Vorkurs** nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es **nicht** über die **notwendigen Deutschkenntnisse** verfügt, **von der Aufnahme zurückstellen** und das Kind verpflichten, **im nächsten Schuljahr** eine **Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs** zu besuchen.

GrSO Teil 3 Aufnahme und Schulwechsel

§ 21 Anmeldung und Aufnahme

(3) ¹ Mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich zur Schulanmeldung kommen und die notwendigen Angaben zur Person des Kindes machen, die erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen sind; bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sind **auch Angaben über einen Besuch eines Kindergartens oder eines Vorkurses** gemäß Art. 37a BayEUG zu machen.

§ 22 Übertritt an eine andere Schule

(2) Werden ausländische Schülerinnen und Schüler **vom Schulbesuch in Bayern abgemeldet**, so **verständigt** die **Schule** das **Einwohnermeldeamt**.

§ 25 Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht **bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht** haben, kann auch **bis zu** einer **Gesamtdurchschnittsnote von 3,33** die **Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen**. Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule **setzt** für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die **Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass** die **Schülerin oder der Schüler** dem **deutschsprachigen Unterricht folgen kann**.

GrSO Teil 4 Schulbetrieb

Abschnitt 1 Klassen, Fächer, Fördermaßnahmen

§ 29 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem **Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen vermögen, können Übergangsklassen eingerichtet werden.** ²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt. ³Über die Zuordnung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Übergangsklasse so weit gefördert, dass sie oder er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer deutschsprachigen Klasse in der zuständigen Mittelschule zu. ⁵Die Zuweisung in eine deutschsprachige Klasse erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder mit der Aushändigung des Zwischenzeugnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahres in der Übergangsklasse.

Erläuterungen zu § 29 Abs. 1 GrSO (Übergangsklasse):

1 Ob ein Schüler eine nichtdeutsche Muttersprache besitzt, hängt nicht von seiner Staatsangehörigkeit ab. Vielmehr ist entscheidend, welche Sprache tatsächlich seine Muttersprache ist, also diejenige Sprache, in der er vorwiegend spricht. **Bei Kindern, die verschiedene Sprachen sprechen, ist ausschlaggebend, ob die nichtdeutsche Sprache besser gesprochen wird als die deutsche. Ein ausländisches Kind, das die deutsche Sprache gut oder besser als die Sprache des Herkunftslandes beherrscht, muss in einer deutschen Regelklasse unterrichtet werden.**

8 **Auf die Errichtung von Übergangsklassen besteht kein Rechtsanspruch,** insbesondere keiner der betroffenen Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten. § 29 Abs. 1 S. 1 GrSO ist eine Kann-Bestimmung. Die Entscheidung steht also im pflichtgemäßen Ermessen des Schulamtes.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die **keiner Übergangsklasse zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen,** werden **vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen eingerichtet.** Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.

Erläuterungen zu § 29 Abs. 2 GrSO (Deutschfördermaßnahmen)

1. Vorkurse
2. Deutschförderklasse
3. Übergangsklassen
4. Deutschförderkurse

BayEUG Abschnitt VI Grundsätze des Schulbetrieb

Art. 52 Nachweise des Leistungsstandes, Bewertung der Leistungen, Zeugnisse

(2) ³Die **Schulordnungen können vorsehen, dass in bestimmten Jahrgangsstufen der Grundschule und der Förderzentren, in Wahlfächern sowie bei ausländischen Schülerinnen und Schülern in Pflichtschulen und bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Pflichtschulen die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt werden.** ⁴Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder Schülerinnen und Schüler hat die Lehrkraft die erzielten Noten zu nennen.

GrSO Teil 5 Hausaufgaben, Probearbeiten, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

Abschnitt 1 Hausaufgaben und Probearbeiten

§ 38 Bewertung der Leistungen

(1) Bei der Bewertung einer Probearbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. **Bei allen Probearbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen; hiervon kann in der Jahrgangsstufe 2 und bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache abgesehen werden.** Zwischennoten werden nicht erteilt.

Abschnitt 2 Vorrücken und Wiederholen

§ 40 Entscheidung über das Vorrücken

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, **die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten**, tritt in Abs. 3 **an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.**

Abschnitt 3 Schülerbogen, Zeugnisse

§ 43 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(3) **Schülerinnen und Schüler, die an Stelle des Unterrichts im Fach Deutsch ausschließlich auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache unterrichtet werden, erhalten eine Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten Schülerinnen und Schüler, die neben einem Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach Deutsch als Zweitsprache den Deutschunterricht zumindest teilweise besuchen, eine Note im Fach Deutsch;** die Leistungen aus dem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. Wird kein Antrag nach Satz 2 gestellt, wird eine Note im Fach Deutsch als Zweitsprache erteilt.